

der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

(gez.) Busch.
(gez.) Launay.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der

deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Composition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreichs Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Beurtheilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderlichen Förmlichkeiten erfüllen und die ebendasselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu Statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratificationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

(gez.) Busch.
(gez.) Launay.